

LEITFADEN

zur Erstellung einer

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

Konzeptvorschlag

abgeschlossen zwischen

- 1) **Name der Energiegemeinschaft, Vereinsname/Firmenname, FB-Nummer/ZVR-Zahl, Adresse**
1)

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EI-WOG 2010 einerseits

sowie

- 2) **N.N., geb. , [Adresse]**

als „Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

(Hier abgebildeter BASISFALL: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft; Mitglied als teilnehmender Netzbenutzer und Abnehmer elektrischer Energie; dynamisches Modell)

Einleitende Bemerkungen, Hinweise zur Nutzung, Haftungsausschluss

- Die vorliegende Unterlage soll die Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen einer Energiegemeinschaft und teilnehmenden Netzbenutzern (Verbraucher:innen) unterstützen.
- Keinesfalls entbindet die Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Leitfadens sollte zudem jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte, sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter und steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall empfohlen wird.
- Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG noch gewisse zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leitfaden. Die Koordinationsstelle für

Energiegemeinschaften und der Klima- und Energiefonds übernehmen – insbesondere auf Grundlage von § 1300 zweiter Satz ABGB – keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Die ergänzende Beziehung von externer Beratung in jedem Einzelfall wird angeraten.

Systematisch werden wesentliche Regelungserfordernisse aus der bisher bekannten Praxis dargestellt und für zentrale Bestimmungen auf Basis der energierechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Leitfaden soll aus der Anwendungspraxis in den kommenden Monaten laufend ergänzt und spezifiziert werden.

Glossar

- Teilnehmender Netzbenutzer (Verbrauchsanlage bzw. Verbraucher:in)
- Energieerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage)
- EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010)
- EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)
- MRG (Mietrechtsgesetz)
- DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
- VPI (Verbraucherpreisindex)

1 Grundlagen

Die zentrale Vertragsbeziehung im Rahmen der praktischen Umsetzung von Energiegemeinschaftsmodellen liegt neben der organisationsrechtlichen Konstruktion (z.B. Verein) derselben insbesondere in der Regelung der Konditionen zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Mitgliedern in Form von teilnehmenden Netzbenutzern (z.B. Tarifierung des verkauften Stroms).

Die Grundstrukturen der Verwaltung und Finanzierung der Energiegemeinschaft müssen dabei auf Ebene der Organisationsvorschriften geregelt werden. Die hier vorliegende Vereinbarung regelt in weiterer Folge die konkrete Abwicklung des Stromverkaufes durch die EG bzw. den Strombezug durch den teilnehmenden Netzbenutzer als wesentliche Leistungsbeziehung unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen sowie technisch-organisatorischen Erfordernisse für den Betrieb.

2 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

„Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.“

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied/Gesellschafter/Genossenschafter/Aktionär/etc der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der Zählpunktnummer: [zu ergänzen].

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß den Beilagen ./1 bis ./... beschrieben ...“

- Eingangs ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung der Leistungsinhalt der Energiegemeinschaft festzulegen. Zum gegenständlichen Zeitpunkt wird zentral auf die Eigenzeugung von Energie und deren Verbrauch Bezug zu nehmen sein.
- Auf Basis der Bestimmungen des EIWOG sowie der Anforderungen der Verteilernetzbetreiber ist es anlagenseitig erforderlich sowohl die seitens der EEG verfügbaren Energieerzeugungsanlagen anzuführen und zu beschreiben wie auch die Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer samt Zählpunktnummern zu bezeichnen.
- Die Leistungserbringung hinsichtlich Speicherung und Verkauf (siehe auch Punkt 3 Tätigkeitsumfang) sowie sonstiger Energiedienstleistungen kann dort entfallen, wo diese nicht erbracht werden. Sollten diese Leistungen erbracht werden, müsste insbesondere im Zusammenhang mit Energiedienstleistungen eine gesonderte Regelung hinsichtlich der Tarifierung solcher Leistungen erfolgen.
- Dies gilt insbesondere, falls es zu einer spezifischen Nutzung von gespeicherter Energie kommt. Im Falle der Verwendung gespeicherter Energie sind in der Praxis weiterführende Fragestellungen, etwa zum Zeitpunkt der Nutzung, der Menge, der Bepreisung, etc. der gespeicherten Energie regelungsrelevant.
- Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG sind die Energieerzeugungsanlage(n) der Energiegemeinschaft zu beschreiben; in der hier gewählten Form sind eine verbale Kurzbeschreibung und zudem eine Beilage vorgesehen; es könnte jedoch natürlich auch nur auf eine Beschreibung gemäß Beilage verwiesen werden.

3 Tätigkeitsumfang der EEG

„Die EEG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
 2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 3. Verkauf von Energie
- Optionale Inhalte:
4. (Speicherung von Energie);
 5. (Energiedienstleistungen an ihre Mitglieder, nämlich
 - a. Energieeffizienzdienstleistungen;
 - b. Ladedienstleistungen für Elektrofahrzeuge;
 - c. ...“

- Der zulässige Leistungsumfang für Energiegemeinschaften ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 16b Abs 1 EIWOG 2010 (Bürgerenergiegemeinschaften) bzw § 79 Abs 1 EAG (Erneuerbare Energiegemeinschaft) unter Berücksichtigung der jeweiligen organisationsrechtlichen (hier: vereinsrechtlichen) Bestimmungen. Während die Punkte 1. und 3. im Regelfall jedenfalls Inhalte der Zwecksetzung von Energiegemeinschaften sein werden, können einzelne weitere mögliche Leistungsfelder je nach konkreter Tätigkeit der Energiegemeinschaft entfallen (siehe oben).
 - In den gegenwärtigen Fallkonstellationen kann der Verkauf von Energie auf zweierlei Ebenen verstanden werden: Zum einen im Sinne eines Verkaufes an die Mitglieder der Energiegemeinschaft (teilnehmende Netzbenutzer), zum anderen auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie im Rahmen der Einspeisung in das öffentliche Netz. Diese Konstellation wird gegenwärtig (aus technisch-organisatorischen Gründen) jedoch für Überschusseinspeiseanlagen nicht unterstützt, da die Zählpunkte dieser Anlagen nicht der Energiegemeinschaft zugewiesen sind.
- Der Begriff der „Energiedienstleistungen“ ist weder in der einschlägigen Richtlinie (EU) 2018/2001 (Art 22 Abs 4 lit b) noch im EIWOG 2010/EAG näher definiert, wobei die Richtlinie selbst erweitert von „gewerblichen“ Energiedienstleistungen spricht. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll lt. IA 2184/A vom 16.12.2021 (XXVII. GP) durch eine ergänzende Bestimmung in § 79 Abs 4 EAG klargestellt werden, dass derartige Tätigkeiten (zumindest) von Erneuerbare Energiegemeinschaften nicht der GewO 1994 unterliegen.

4 Anteilsfestlegung und Energieaufteilung

- Wesentlich für die energiewirtschaftliche und verrechnungstechnische Systematik von Energiegemeinschaften ist, ob diese in Form von „statischen“ oder „dynamischen“ Modellen betrieben werden sollen. Diese Grundfrage, die insbesondere auch für die Rechtsbeziehung zu den Netzbetreibern entscheidend ist, ist auf Ebene der Bezugsvereinbarung zentral zu regeln.
- Auf Grund der Bestimmung des § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 und in der Folge zentral für das statische Modell, ist jedenfalls die Festlegung eines „Anteiles“ des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers. Dies dient als Grundlage um nachfolgend die Bemessung der Energiezuweisung seitens der Energiegemeinschaft und des Netzbetreibers vornehmen zu können. Der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers entspricht dabei dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEG.

- Die Modalität der Anteilsfestlegung wird im Regelfall auf Ebene der Energiegemeinschaft zu regeln sein – denkbar wären hier etwa Anteile nach Köpfen oder abgestuft nach Finanzierungsanteilen u.a; die statischen Anteile müssen jedoch nicht dinglichen Miteigentumsanteilen im Sinne zivilrechtlicher Anteilsberechtigungen entsprechen.
- Im Falle eines **dynamischen Modells** erfolgt die Zuweisung demgegenüber nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
 - Zu berücksichtigen ist dabei folgende Konstellation: Bestehen im Verhältnis der teilnehmenden Netzbenutzer zueinander sehr großen Abnehmer, erhalten die großen Bezieher dynamisch auch die meiste erzeugte Energie zugewiesen; damit kann das System für kleine teilnehmende Netzbenutzer unter gewissen Umständen uninteressant werden, insbesondere dann, wenn die Erzeugung der Energiegemeinschaft nur kleine Teile des Bezuges der teilnehmenden Netzbenutzer decken kann; allenfalls können sich in solchen Fällen entsprechende Maximalzuweisungsschwellen („Deckel“) als sinnvoll erweisen. Dies erfordert jedoch i.d.R. ein komplexeres Vertragsregime und einen deutlich erhöhten Administrativaufwand in der Energiegemeinschaft.
 - Weiterführend könnte überlegt werden, ob es zusätzlich zur Energiezuweisung noch zu einer Innenverrechnung von Energie zwischen den Mitgliedern kommen kann/soll – etwa weil unterschiedliche teilnehmenden Netzbenutzer im Tagesverlauf zu unterschiedlichen Tageszeiten (und damit auch Marktpreisen) Energie beziehen oder umgekehrt die Einspeisung der Energiegemeinschaft ermöglichen. Auf derartige Modelle (z.B. tageszeitabhängige Einspeise- und Bezugspreise) wird vorerst jedoch nicht vertieft eingegangen.
- Zur Sicherstellung der Abwicklung des Energiebezuges sowie der nachfolgenden Verrechnung muss seitens des teilnehmenden Netzbenutzers zugestimmt werden, dass der Netzbetreiber den Energiebezug an der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet.

5 Abgeltung und Verrechnung

- Für die Tarifierung der Leistungen zwischen Energiegemeinschaft und teilnehmendem Netzbenutzer gibt es grundsätzlich keine Regelungen. Gesetzlich ist einzig determiniert, dass der (Haupt-)Zweck der Energiegemeinschaft explizit „nicht im finanziellen Gewinn“ liegen darf (§ 16b Abs 2 EIWOG 2010; § 79 Abs 2 EAG), sodass auf Ebene der Energiegemeinschaft bei der Tarifierung generell von der Verfolgung des „Kostendeckungsprinzips“ auszugehen ist. Auf Basis entsprechender Kalkulationen zur Finanzierung und

Liquidität der Energiegemeinschaft legen die Organe der Energiegemeinschaft die Tarife fest. Im besten Fall fließen die Organbeschlüsse in der Energiegemeinschaft direkt in die bestehende vertragliche Tarifierung des teilnehmenden Netzbenutzers ein.

- Insofern bestehen auch keine fixen Regelungen hinsichtlich der Entgeltgestaltung, sodass von Pauschalbeträgen bis hin zu variablen Entgelten alle Regelungsoptionen grundsätzlich denkbar sind. Im Anschluss an bestehende Systematiken scheint jedoch die Festlegung von bezugsabhängigen Tarifen **Cent ... / kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der Energiegemeinschaft für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte jedenfalls als sachgerecht.
- Hinsichtlich der gemeinschaftsinternen Tarifierung sind – wie auch am freien Markt – zahlreiche Varianten, etwa auch im Zusammenhang mit tageszeitlichen Tarifsätzen denkbar. Zudem wäre es auch möglich, im dynamischen Modell eine Innenverrechnung von Energiebezügen durchzuführen, die von der statischen Anteilsfestlegung abweichen. Beide Regelungsvarianten erfordern jedoch komplexere Vertragsregime und einen deutlich erhöhten Administrativaufwand in der Energiegemeinschaft.
- Jeweils zu überlegen ist, ob die jeweiligen Leistungsentgelte unabhängig von einer Festlegung durch die Energiegemeinschaft gesondert wertgesichert werden sollen. Geht man von laufenden Entgeltanpassungen durch die Organe der Energiegemeinschaft in Ansehung der Wahrung des Kostendeckungsprinzips aus, wären Wertsicherungsvereinbarungen grundsätzlich nicht zwingend erforderlich, allerdings können gewisse Anpassungsautomatiken natürlich laufende Diskussionen im Einzelfall vermeiden. Neben dem VPI können sich hier einzelfallbezogenen Wertsicherungen an Hand des Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI), u.v.a.m. als tunlich erweisen, wobei in jedem Einzelfall die Tunlichkeit der Indexierung spezifisch zu prüfen ist.
- Die Leistungsvereinbarung erfordert weiters Regelungen zur konkreten Durchführung der Abrechnung der Leistungsentgelte. Je nach Rechnungswesenssystematik und Erfordernissen können hier Abrechnungen analog zu Betriebskostenabrechnungen mit pauschalen Monatsraten und Schlussabrechnungen auf Jahresbasis bis hin zu unmittelbar datenbezogenen Leistungsabrechnungen angedacht werden.

Wesentlich ist zu berücksichtigen, dass die Monatsdaten für den Energiebezug seitens der Netzbetreiber erst mit einer gewissen zeitlichen Distanz zur Verfügung gestellt werden und damit eine Verzögerung zwischen Energiebezug und Leistungsverrechnung entsteht. Dies ist insbesondere bei der Frage der Gewährleistung der Liquidität von Energiegemeinschaften ausreichend zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

- Ergibt sich aus der Abrechnung ein Überschuss zugunsten der Teilnehmer:innen, so ist der Überschussbetrag zum übernächsten Zahlungstermin zurückzuerstatten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Fehlbetrag zu Lasten der Teilnehmer:innen, so haben diese den Fehlbetrag zum übernächsten Zahlungstermin zu entrichten.

6 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

- Die regulatorischen Vorschriften sehen zwar vor, dass die Energiegemeinschaft die notwendige Verfügungs- und Betriebsberechtigung über die Energieerzeugungsanlage haben muss, erlaubt jedoch jedenfalls den operativen Betrieb der Anlage durch Dritte (etwa im Rahmen von Dienstleistungsaufträgen).
- Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage werden im Regelfall gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der Energiegemeinschaft liegen. Abweichende Konstellationen könnten sich dann ergeben, wenn der teilnehmende Netzbenutzer auch Eigentümer der Erzeugungsanlage ist; in einem solchen Fall ist anzuraten, für diese spezifische Konstellation vertragliche Vorsorge auf Ebene der Energiegemeinschaft und des Anlageneigentümers zu treffen, wobei diesbezüglich Klarstellungen zur Hierarchie der Vertragsbeziehungen zu treffen sind.
- Für den operativen Betrieb ist vertraglich Vorsorge dahingehend zu treffen, dass sich die teilnehmenden Netzbenutzer verpflichten, mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der Energiegemeinschaft und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren. Auch sonst muss alles unternommen werden damit alle sonstigen erforderlichen Zustimmungen gegenüber der Energiegemeinschaft sowie dem Netzbetreiber erteilt werden, um die Umsetzung der jeweiligen Leistungsinhalte zu ermöglichen. Jedenfalls muss der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zustimmen.
- In diesem Zusammenhang ist die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber notwendig.
- Datenschutzrechtlich wird dabei jedenfalls folgender Mindeststandard zu gewährleisten sein:

„Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.“

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu...“

7 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- Gesetzlich nicht völlig eindeutig normiert ist die Frage des Durchgriffes des Rechts auf freie Lieferantenwahl auf Energiegemeinschaften. Nach vorläufiger Ansicht des BMK ist die Anlehnung an Kündigungsvorschriften des EIWOG nicht zwingend, da die EEG (im Innenverhältnis) kein Lieferant ist. Soll dennoch eine solche Regelung sichergestellt werden, würde sich bspw. folgende Regelung anbieten:

„Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied/Gesellschafter/etc aus der Energiegemeinschaft ausscheidet.“

Abweichende Kündigungsklauseln können zudem zulässig sein, wenn keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen vorliegen.

- Insgesamt sollte – hauptsächlich aus Abwicklungsgründen - der Versuch unternommen werden, Kündigungsfristen, soweit gesetzlich zulässig, mit parallelen Kündigungsfristen der Verteilernetzbetreiber in Abstimmung zu bringen, um unterschiedliche zeitliche Kündigungsregime und gleichzeitig auch von Verrechnungszeiten zu vermeiden.
- Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche weiterhin im Rahmen der Verbrauchsanlagen über das öffentliche Netz bezogen wird, hat sich der teilnehmende Netzbenutzer zu verpflichten, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen. In der Regel ist ein solches Vertragsverhältnis bereits vor Beitritt in eine Energiegemeinschaft vorhanden.

- Die Regelung der Kündigung einer Energiebezugsvereinbarung durch die Energiegemeinschaft ist individuell von der Gestaltung der Energiegemeinschaft und deren Bezug zu den einzelnen Mitgliedern abhängig. Insofern könnte von einem Ausschluss einer derartigen Kündigung für die Dauer der Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft bis hin zu allgemeinen Kündigungsklauseln im energiewirtschaftlichen Bereich viele Varianten sachgerecht sein. So kann z.B. ein teilnehmender Netzbenutzer weiterhin Mitglied einer Energiegemeinschaft sein, jedoch wird ihm der Bezug von Energie untersagt.

„Demgegenüber steht es der Energiegemeinschaft offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der Energiegemeinschaft – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die Energiegemeinschaft mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.“

- Aus den energierechtlich relevanten Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften empfehlen sich zudem auszugsweise jedenfalls folgende zwingenden Auflösungsgründe:

„... wenn

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer Energiegemeinschaft wegfallen; ODER*
- b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER*
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER*
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer Energiegemeinschaft zwischen dem Netzbetreiber und der Energiegemeinschaft nicht mehr vorliegen.*

- Einzelfallbezogen sollte ein Sicherheitsmanagement im Zusammenhang mit der Leistungsbeziehung zwischen der Energiegemeinschaft und dem teilnehmenden Netzbenutzer jedenfalls überlegt werden, um die Finanzierung und Liquidität der Energiegemeinschaft durchgängig sicherzustellen. Dies könnte z.B. bedeuten, dass die jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht aliquot rückerstattet werden.

8 Gewährleistung und Haftung

- Relevante Gewährleistungsregelungen können auszugsweise folgende Themen umfassen:

- Quantität, Art und Umfang sowie zeitliche Disposition der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie;
- sollte die Energieerzeugung um Speicheroptionen erweiterbar sein, wäre zu regeln, ob und in welchem Umfang Vorgaben oder Beschränkungen der Energiegemeinschaft hinsichtlich der Verwendung der gespeicherten Energie bestehen. Dies ist neben der (zeitlich disponierten) Deckung des Energiebezuges von teilnehmenden Netzbenutzern ebenso relevant wie für allfällige Regelungen im Zusammenhang mit der Überschusseinspeisung einzelfallbezogen sind zahlreiche weitere Regelungsinhalte denkbar.
- Relevante Haftungsregelungen können auszugsweise folgende Themen umfassen:
 - Haftung für die Energieerzeugungsanlage; diese wird im Regelfall bei der Energiegemeinschaft liegen (vgl jedoch die Sonderkonstellation: Anlageneigentümer als teilnehmender Netzbenutzer);
 - Hiervon umfasst ist die Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse (sofern erwünscht unter Vereinbarung einer entsprechenden „Schad- und Klagloshaltung“). Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 Eiwog 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen;
 - demgegenüber wird der Verbleib jeglicher Verantwortlichkeit für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bei denselben tunlich sein und wäre die Energiegemeinschaft diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- Einschlägige Haftungsregelungen können weiters umfassen:

„... Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers. ...“

- Einzelfallbezogen sind zahlreiche weitere Regelungsinhalte denkbar.

9 Schlussbestimmungen

2. *Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.*

- Die vorliegende Vereinbarung belässt die gesamte Anlagenverantwortung bei der EEG. Ist der teilnehmende Netzbenutzer jedoch auch Eigentümer der Energieerzeugungsanlage, gehen die zwischen Anlageneigentümer und EEG getroffenen Vereinbarungen den hiesigen Regelungsinhalten (z.B.: Investitionskosten oder Haftung für die Energieerzeugungsanlagen oder den Betrieb derselben, u.a.) vor.

Unverbindlicher informeller Mustervorschlag